

Regeln für Straßenmusik in Nürnberg

Straßenmusik trägt zu einer lebendigen und vielfältigen Atmosphäre vor allem in der Innenstadt bei und wird deshalb von der Stadt Nürnberg begrüßt. Damit sie als angenehme Bereicherung empfunden wird und nicht als Belästigung – v.a. von Anwohnern, Händlern oder Beschäftigten in Büros und Institutionen – sind bestimmte Regeln einzuhalten.

Zunächst muss beim Liegenschaftsamt der Stadt Nürnberg eine **Sondernutzungserlaubnis** beantragt werden. Dafür fallen folgende Gebühren an:

- 10,00 EUR für den ersten Tag und 5,00 EUR für jeden weiteren Tag. Die Genehmigung wird für maximal 7 Tage erteilt.
- für den Verkauf von Tonträgern (z.B. CDs): zusätzlich 12,00 EUR pro Tag. Dafür ist eine gesonderte Erlaubnis zu beantragen.

Folgende **Regeln** sind zu beachten:

1. In der Innenstadt dürfen gleichzeitig maximal fünf Musiker bzw. Gruppen (mit jeweils höchstens 5 Personen) auftreten.
2. Einige Bereiche sind für Straßenmusik gesperrt:
 - Innenstadt: Hauptmarkt und Königstorpassage; während des Christkindlesmarktes und des Bardentreffens zusätzliche Bereiche der Fußgängerzone
 - außerhalb: Volksfestplatz, Grünanlagen
3. Der jeweilige **Standplatz** ist spätestens **nach 30 Minuten zu wechseln** (Entfernung mindestens 100 m) und darf am gleichen Tag nicht mehr benutzt werden.
4. Zu Kirchen ist ein Abstand von ca. 20 m einzuhalten.
5. **Elektroakustische Verstärkeranlagen** (Lautsprecher, Verstärker, Megaphon u.ä.) und **verstärkte Instrumente** dürfen **nicht verwendet** werden.
6. Lärmintensive Instrumente (z. B. Trommeln) werden nicht zugelassen. Für Drehorgeln gelten besondere Bedingungen.
7. Der Einsatz von Tieren im Zusammenhang mit dem Musizieren ist nicht erlaubt.
8. Auftritte dürfen nicht gewerbsmäßig erfolgen. Für freiwillige Spenden darf ein Hut oder ein anderes Behältnis verwendet werden. Das aktive Erbitten von Spenden ist nicht erlaubt.

Polizei und Mitarbeitende der Stadt Nürnberg dürfen musikalische Darbietungen beenden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs - insbesondere des Fußgängerverkehrs - oder zur Vermeidung von Belästigungen erforderlich ist. Die Nichteinhaltung der Regeln kann Verwarnungen, Bußgelder oder die künftige Ablehnung des Antrags auf Sondernutzung zur Folge haben. Auch die vorübergehende Einziehung des Instruments ist in Einzelfällen möglich.

Kontakt

Liegenschaftsamt, Dienstleistungsbüro Sondernutzung und Veranstaltungen
Hallplatz 2, 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 / 231-7500
veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de
www.nuernberg.de/internet/liegenschaftsamt/strassenmusik.html